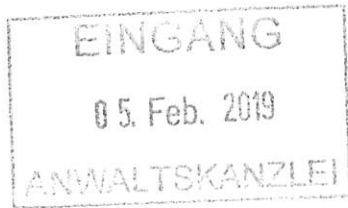


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 627/17

Verkündet am 23. Januar 2019

Schlegel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Frau -

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche und andere,

Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover - 50/17 SC33 Ka -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6311769 - 438 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Feststellung
von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
23. Januar 2019 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Döpp als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21.12.2016 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Die im Jahr 1993 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubens.

Sie reiste eigenen Angaben zufolge mit ihrem 1988 geborenen Ehemann und ihren in den Jahren 2010 und 2015 geborenen gemeinsamen Kindern am 28.10.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15.08.2016 einen Asylantrag. In seiner persönlichen Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 30.11.2016 gab der Ehemann der Klägerin zur Begründung im Wesentlichen Folgendes an: Bis zu ihrer Ausreise am 16.10.2015 hätten sie in der Stadt [REDACTED] in der im Süden des Iraks liegenden Provinz Najaf gelebt. Seine Eltern, Geschwister und die restliche Großfamilie würden immer noch dort leben. Er habe als [REDACTED] gearbeitet. Als Grund für ihre Ausreise gab er an, seine Ehefrau sei vergewaltigt worden. In einer Versammlung von mehreren seiner und ihrer Onkel sei beschlossen worden, dass seine Frau getötet werden solle, um die Schande zu tilgen. Er habe sich zuvor von seiner Frau scheiden lassen sollen. Er habe aber weder seine Frau bestrafen wollen, noch sich scheiden lassen wollen, da er seine Frau liebe und sie zwei gemeinsame Kinder hätten. Seine Frau sei das Opfer einer Straftat und kein Täter gewesen. Sein Vater habe ihn jedoch unter Druck gesetzt, dass er sich scheiden lassen solle. Als er sich dem widersetzt habe, habe ihn sein Vater öffentlich aus der Familie ausgestoßen und gesagt, er wolle nichts mehr mit ihm zu tun haben. Dies bedeute in seiner Kultur seinen Tod. Die einzige Möglichkeit, dem zu entgehen, sei ihre gemeinsame Ausreise gewesen. Zur Polizei könne man wegen eines solchen Vorfalls nicht gehen. Vor diesem Vorfall sei alles in Ordnung gewesen, obwohl

seine Eltern dagegen gewesen seien, dass seine Ehefrau ihr Abitur habe machen wollen. Er habe seine Ehefrau jedoch bei diesem Wunsch unterstützt, da sie sehr intelligent sei. Er habe ein Taxi besorgt, mit welchem seine Ehefrau immer zur Schule gefahren sei. Auf dem Rückweg von der Schule habe sie der Taxifahrer vergewaltigt. Es sei ein schiitischer Feiertag gewesen, an dem viel Verkehr geherrscht habe. Der Taxifahrer sei einen Umweg gefahren und dabei sei es zu der Vergewaltigung gekommen. Danach sei seine Frau zu ihrer Mutter gefahren und habe sich dieser anvertraut. Dabei seien auch andere Familienmitglieder anwesend gewesen. Anschließend sei die gesamte Familie informiert worden. Die Familie seiner Frau habe ihm die Schuld an dem Vorfall gegeben, da er den Schulbesuch seiner Frau unterstützt habe. Die Onkel hätten dann schließlich beschlossen, dass sie beide getötet werden sollten. Für den Fall einer Rückkehr habe er auch Angst um seine Kinder.

Die Klägerin selbst gab zur Begründung ihres Antrages Folgendes an: Sie hätten in Al-Najaf in einer Mietwohnung gelebt. Vor ihrer Ausreise seien sie für ca. zwei Wochen in Bagdad in einem Hotel gewesen, um von dort ihre Ausreise zu organisieren. Ihre gesamte Familie und Großfamilie lebe noch in [REDACTED]. Am Donnerstag den 01.10.2015, einem schiitischen Feiertag, sei sie mit einem Taxi von der Schule nach Hause gefahren. Wegen des vielen Verkehrs habe der Taxifahrer einen Umweg gemacht. Irgendwann habe er angehalten und gesagt, das Auto werde zu warm. Ein anderer, ihr unbekannter Mann mit einer Waffe habe die Autotür geöffnet. Sie habe dann mit diesem Mann und dem Taxifahrer in ein Haus gehen müssen. Sie habe geweint und gefleht, man möge sie freilassen und sie könne ihnen Geld geben. Der unbekannte Mann habe sie schließlich geknebelt, geschlagen und vergewaltigt. Sie sei irgendwann ohnmächtig geworden. Als sie wieder aufgewacht sei, sei sie alleine gewesen. Mit einem anderen Taxi sei sie zu ihrer Mutter gefahren, die Besuch von ihren Schwestern gehabt habe. Da man ihr angesehen habe, dass etwas nicht in Ordnung gewesen sei, habe sie schließlich von der Vergewaltigung berichtet. Ihre Tante habe das dann ihrem Onkel erzählt. Dieser sei am nächsten Tag gekommen und habe gesagt, sie habe große Schande über die Familie gebracht. Ihr Ehemann sei schuld daran, da er ihren Schulbesuch erlaubt habe. Der Onkel habe gesagt, er müsse nun mit den anderen Männern beraten, was zu tun sei, aber die einzige Lösung sei, sie - die Klägerin - zu töten. Sie sei dann in das Haus ihrer Schwester gegangen. Dorthin sei auch schließlich ihr Ehemann gekommen. Am nächsten Tag sei sie mit ihrem Ehemann und den Kindern nach Bagdad gefahren und von dort ausgereist. Sie hätten nicht dauerhaft in Bagdad bleiben können, da sie dort von der Familie gefunden worden wären. Mit solchen Problemen könne man auch nicht zur Polizei gehen. Deshalb habe sie dies auch nicht getan.

Die Beklagte erkannte der Klägerin mit Bescheid vom 21.12.2016 weder die Flüchtlingseigenschaft (Nummer 1) noch subsidiären Schutz (Nummer 2) zu. Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nummer 3). Sie forderte die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak an (Nummer 4). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 5). Zur Begründung führte sie aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen, da eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht vorgetragen bzw. nicht glaubhaft gemacht worden sei. Hierzu wurde auf einen Aktenvermerk einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung vom 08.12.2016 verwiesen, wonach der Vortrag der Klägerin und ihres Ehemannes unglaubhaft sei und selbst wenn eine Vergewaltigung oder evtl. nur ein Raubüberfall stattgefunden haben sollte, hätte es sich hierbei um reine Straftaten ohne Anknüpfung an ein Verfolgungsmerkmal gehandelt haben. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes scheide ebenfalls aus. Es lägen für die Klägerin keine gefahrerhöhenden Umstände vor, die eine erhebliche individuelle Bedrohung begründen könnten. Auch insoweit wurde auf den Vermerk der Sonderbeauftragten verwiesen, die den Vortrag für unglaubhaft erachtete. Auch Abschiebungsverbote seien nicht gegeben. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr gemeinsam mit ihrer Familie ihre Existenz sichern könne.

Die Klägerin hat am 13.01.2017 gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren Kindern Klage erhoben. Deren Klage hat das Gericht vom vorliegenden Verfahren abgetrennt und führt dies unter dem Aktenzeichen 6 A 598/19 fort. Zur Begründung der Klage beruft sich die Klägerin auf ihren bisherigen Vortrag, welchen sie ergänzt und präzisiert. Insbesondere wehrt sie sich gegen die Wertungen in dem Vermerk der Sonderbeauftragten, ihre Angaben seien unglaubhaft. Die Klägerin legt weiterhin einen Entlassungsbrief des Klinikums [REDACTED], einer psychiatrischen Klinik, vom [REDACTED].01.2017 vor, in welcher sie sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung wegen akuter Suizidalität in der Zeit vom [REDACTED].01. bis [REDACTED].2017 aufgehalten hatte. Weiter legt sie einen Bericht der Medizinischen Hochschule Hannover vom [REDACTED].08.2018 vor, wo sie vom [REDACTED].08. bis zum [REDACTED].08.2018 wegen eines weiteren Suizidversuchs stationär behandelt worden war. Schließlich legt sie zwei Briefe des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge vom [REDACTED].2018 und [REDACTED].2018 vor, aus denen sich ergibt, dass sie sich dort seit dem [REDACTED].2017 in psychiatrischer Behandlung befindet.

Die Klägerin beantrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides von 21.12.2016 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihre angefochtene Entscheidung, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Diese sind ebenso wie die in der Ladung genannten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG). Sie kann trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung ergehen, weil diese form- und fristgerecht geladen worden ist und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch im Fall des Ausbleibens eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag begründet. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 21.12.2016 ist daher rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er

besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

§ 3b AsylG nennt die Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, soziale Gruppe, politische Überzeugung). Insbesondere kann nach § 3b Abs. 4 AsylG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Zwischen einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG und einem Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG muss gem. § 3a Abs. 3 AsylG auch eine Verknüpfung bestehen.

Gemäß § 3c AsylG kann die Verfolgung von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Staat eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Die Befürchtung einer Verfolgung ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn dem Ausländer für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v.

07.02.2008 - 10 C 33/07 -, juris Rdnr. 37). Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der "tatsächlichen Gefahr" ("real risk") eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Ur. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris Rdnr. 22). Bei der Bewertung der Gefahrenprognose und dem anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind auch die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzungen und das Ausmaß der drohenden Gefahr zu berücksichtigen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Ur. v. 28.07.2014 - 9 LB 2/13 - juris Rdnr. 30). Für die erforderliche Gefahrenprognose ist bei einer nicht landesweiten Gefahrenlage regelmäßig auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 - juris Rdnr. 13 zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Diese ursprünglich für die staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar (BVerwG, Ur. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, juris Rdnr. 13).

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU - QRL - ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Ur. v. 27.04.2010 - 10 C 4.09 - juris, Rdnr. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. auch BVerwG, Ur. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris Rdnr. 21). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich

die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie greift also auch dann ein, wenn sich der Ausländer vor seiner Ausreise aus dem Heimatland nicht landesweit in einer ausweglosen Lage befunden hat (BVerwG, Urt. v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 - juris Rdnr. 18; VGH Mannheim, Urt. v. 07.03.2013 - A 9 S 1873/12 - juris Rdnr. 27).

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Gemessen an diesen Maßstäben befindet sich die Klägerin aus begründeter Furcht vor einer geschlechtsspezifischen Verfolgung außerhalb des Irak. Sie war vor ihrer Ausreise bereits einer individuellen flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung ausgesetzt und wäre einer solchen auch weiterhin bei ihrer Rückkehr in den Irak ausgesetzt.

Die Klägerin war vor ihrer Ausreise aus dem Irak einer unmittelbaren individuellen geschlechtsspezifischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.

Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl.: BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

An diesen Maßstäben gemessen, ist das Gericht aufgrund des Vorbringens der Klägerin davon überzeugt, dass diese ihr Heimatland im Oktober 2015 aus begründeter Furcht vor Verfolgung im oben genannten Sinn verlassen hat. Das Gericht hat keinerlei Zweifel

am Vortrag der Klägerin und ist von dessen Glaubhaftigkeit überzeugt. Die Einzelrichterin geht deshalb davon aus, dass die Klägerin am [REDACTED].2015 auf dem Rückweg von der Schule von mindestens einem – aber wahrscheinlich sogar von zwei Männern – vergewaltigt worden ist. Da die Klägerin bereits während der ersten Vergewaltigung ohnmächtig geworden ist, konnte sie dies nicht näher beschreiben. Die Einzelrichterin geht weiter davon aus, dass die Klägerin nach dieser Vergewaltigung zu ihrer Mutter gefahren ist und sich dieser und der anwesenden Tante anvertraut hat. Diese Tante berichtete anschließend ihrem Ehemann, dem Onkel der Klägerin, von dem Vorfall, der seinerseits die männlichen Familienmitglieder zusammenrief, um zu beraten, was getan werden müsse, um „diese Schande“ zu tilgen. Die männlichen Familienmitglieder kamen zu dem Entschluss, dass allein der Tod der Klägerin die Familienehre wiederherstellen könne. Da sich der Ehemann der Klägerin diesem Familienbeschluss nicht beugen wollte, wurde auch er aus der Familie ausgestoßen. Die einzige Möglichkeit ihrem Schicksal zu entgehen, sah die Klägerin darin, ihr Heimatland gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren Kindern zu verlassen. Im Gegensatz zur Beklagten sieht die Einzelrichterin keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vortrag der Klägerin nicht der Wahrheit entsprechen sollte. Bereits der Vortrag der Klägerin sowie auch der ihres Ehemannes beim Bundesamt lässt für das Gericht keinerlei Zweifel an dessen Glaubhaftigkeit aufkommen. Der Vortrag war insgesamt lebensnah, detailliert, emotional, schlüssig und nachvollziehbar. Die Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes stimmten auch im Wesentlichen überein und entsprachen sich, ohne hierbei einstudiert und auswendig gelernt zu wirken. Vielmehr vermittelten beide Eheleute den Eindruck, über tatsächlich Erlebtes zu berichten. Eben dieser Eindruck bestätigte sich für die Einzelrichterin auch in der mündlichen Verhandlung. Die Klägerin bestätigte ihre vorherigen Angaben und beantwortete darüberhinausgehende Fragen der Einzelrichterin in ebenso schlüssiger und glaubhafter Weise. Die Klägerin versuchte es mithin, dem Gericht den glaubhaften Eindruck zu vermitteln, dass sie im Jahr 2015 tatsächlich individuell bedroht wurde und aus Angst vor weiteren Bedrohungen, insbesondere aus Angst vor ihrer Ermordung durch Familienangehörige im Rahmen eines „Ehrenmordes“, geflüchtet ist. Es ist darüber hinaus auch glaubhaft, dass sie sich wegen der erlittenen Vergewaltigung und auch wegen des ihr angedrohten Ehrenmordes nicht an die Polizei gewandt hat, um Hilfe zu erhalten, da die Polizei in solchen Fällen nicht bereit und auch nicht in der Lage ist, wirksam Hilfe zu leisten.

Das Vorbringen der Klägerin deckt sich auch mit den dem Gericht vorliegende Erkenntnismitteln, wonach u.a. an Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, Ehrenmorde von Familienangehörigen begangen werden, um auf diese Weise die Familienehre wiederherzustellen. Derartige Ehrenmorde kommen nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch zunehmend im schiitisch geprägten Süden des Iraks vor, aus dem

die Klägerin gerade stammt. Solche Ehrenmorde werden als Familienrecht anerkannt, sodass der Täter daher i.d.R. nicht angeklagt wird und Polizeiberichte anonym bleiben. Kommt es doch einmal zur Anklage, so sieht das irakische Strafgesetzbuch für derartige Ehrenverbrechen eine Strafmilderung vor, sodass keine wirksame staatliche Abschreckung vor solchen Taten besteht (vgl.: ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage westlich orientierter Frauen, 30.04.2018; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Sanktionen der eigenen Familie, 31.08.2018).

Dieser Sachverhalt erfüllt auch die Merkmale geschlechtsspezifischer Verfolgung i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Danach kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft und von nichtstaatlichen Dritten i.S.d. § 3c Nr. 3 AsylG ausgeht. Die Klägerin gehört zu der bestimmten abgrenzbaren (vgl. § 3b Abs. 4 b) AsylG) sozialen Gruppe derjenigen Frauen im Irak, die als Opfer von Vergewaltigungen oder Entführungen schutzlos der gegen sie gerichteten gesellschaftlichen Diskriminierung und Entrechtung sowie den archaisch-patriarchalischen Vorstellungen der Männer ihrer Familien unterworfen und ausgeliefert sind.

Auch ist der Irak erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor sogenannten Ehrenverbrechen bis hin zum Ehrenmord durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die (familiäre) Verfolgung dieser Frauen zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung dieser Ehrenverbrechen, und wenn die Klägerin Zugang zu diesem Schutz hätte. Nach der oben bereits dargelegten Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

Es sprechen derzeit auch keine stichhaltigen Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie gegen die Vermutung, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr erneut von Verfolgung bedroht wird. Dass ihre Familie im Falle ihrer Rückkehr vom Vollzug des bereits beschlossenen Ehrenmordes absehen sollte, ist nicht anzunehmen.

Der Klägerin steht vor der weiterhin drohenden Verfolgungsgefahr auch kein interner Schutz im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Hiernach wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Kammer nimmt in ständiger

Rechtsprechung (vgl. Urt. v. 26.02.2018 - 6 A 6292/16) an, dass sich Flüchtlinge im Irak aufgrund der vorherrschenden humanitären Verhältnisse und der Zugangsbeschränkungen in aller Regel nicht dauerhaft in andere Landesteile begeben können. Die Klägerin wäre zudem auf sich alleine gestellt, da sie gerade vor ihrer Familie geflohen ist.

Die Voraussetzungen des § 3 AsylG liegen damit für die Klägerin vor.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid vom 21.12.201 getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, sind gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung des Nicht-Vorliegens von Abschiebungsverböten und die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Bremen, Urt. v. 07.01.2010 - 2 K 92/08.A - juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn u.a. dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zuzuerkennen ist. Zur Klärstellung ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Döpp

Bestätigt
Hannover, 05.02.2019

Schmidt
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle